

Änderung Baureglement

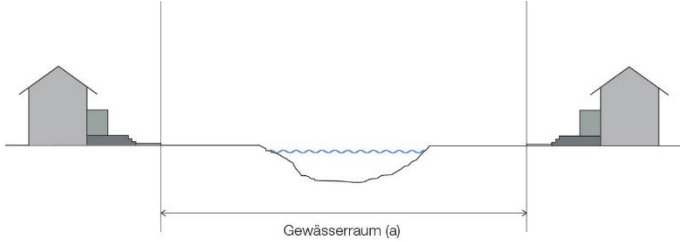
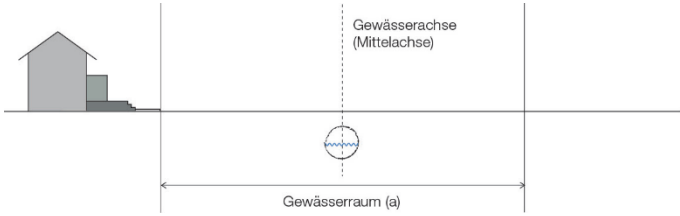
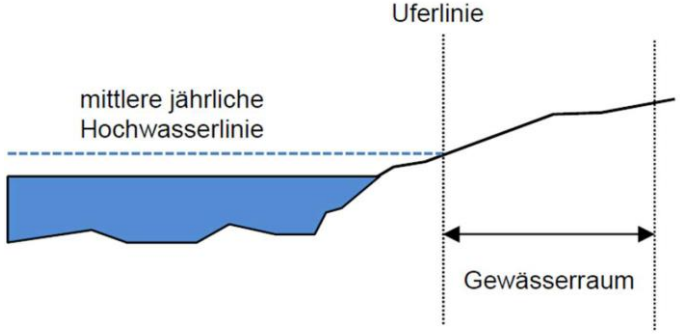
Art. 525 (Gewässerraum) und Art. 602 (Inkrafttreten)

September 2022

1 Bestimmung Baureglement zum Gewässerraum (ersetzt die bestehenden Art. 525 und Art. 602)

Gewässerraum	525	<p>1 Der Gewässerraum gewährleistet die folgenden Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die natürliche Funktion der Gewässer; b. Schutz vor Hochwasser; c. Gewässernutzung. 	<p>Vgl. Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG, Art. 39 WBV</p>
		<p>2 Der Gewässerraum ist im Zonenplan Gewässerraum als schraffierte Überlagerung festgelegt (Korridor).</p>	<p>Vgl. Anhang A131</p> <p><i>Hinweis: Die bisherigen Festlegungen im Zonenplan zu Uferschutzzonen und Gewässerabstandslinien werden mit der laufenden Teilrevision aus dem Zonenplan gestrichen.</i></p>
		<p>3 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</p>	<p>Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.</p> <p>Vgl. Art. 11 BauG</p> <p>Vgl. Art. 41c GschV und Art. 5b Abs. 2 WBG. Zuständig für den Entscheid, ob dicht überbaut ist im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht.</p>
		<p>4 Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für die im Zonenplan gekennzeichneten Gewässerräume ohne Bewirtschaftungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Gewässerraum von eingedolten Gewässern; b. die bezeichneten Randstreifen gemäss Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV. 	<p>Vgl. auch Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV</p> <p>Vgl. Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV</p>
Inkrafttreten	602	<p>Änderungen der baurechtlichen Grundordnung treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.</p>	

2 Anhang zum Gewässerraum (ergänzt den bestehenden Anhang zum Baureglement)

A13 Gewässerraum	
<p>Fließgewässer Vgl. Art. 41a GSchV Flächige Darstellung des Gewässerraums</p>	<p>A131</p> 
<p>Messweise bei eingedolten Gewässern</p>	
<p>Stehende Gewässer</p> <p>Vgl. Art. 41b GSchV Die Uferlinie entspricht der mittleren jährlichen Hochwasserlinie</p>	<p>A132</p> 

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung	vom	bis
Kantonale Vorprüfung	vom	
Publikation im amtlichen Anzeiger	vom	
Publikation im Amtsblatt	vom	
Öffentliche Auflage	vom	bis
Erledigte Einsprachen (Anzahl)	
Unerledigte Einsprachen (Anzahl)	
Rechtsverwahrungen (Anzahl)	
Beschlossen durch den Gemeinderat	am	
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Namens der Einwohnergemeinde	am	
Der Präsident:	
Die Gemeindeschreiberin:	
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:	Frauenkappelen, den	
Die Gemeindeschreiberin:	
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung	am	